

Beschluss der Umweltschutz- und Energiekommission

betreffend Keine Behinderungen mehr durch das Bauinventar Baselland (BIB)

2017/292

vom 4. Januar 2018

1. Ausgangslage

Im Postulat 2015/094 wird ausgeführt, dass das BIB in der Praxis auch bei (Um-)Bauvorhaben für verbindliche Behördenentscheide herangezogen werde, obwohl dafür die entsprechende gesetzliche Grundlage fehle. Die Regierung wird daher gebeten sicherzustellen, dass die Kantonale Denkmalpflege das BIB ausschliesslich als Hinweisinventar und als fachliche Grundlage für die eigentümerverbindliche Umsetzung im Nutzungsplanverfahren verwendet. Bauliche Zusatzaufgaben, welche sich auf das nicht rechtsverbindliche Bauinventar abstützen, und weitere Hinweise oder Eingriffe sind seitens der Kantonalen Denkmalpflege oder anderer Fachstellen in den Baubewilligungsverfahren strikte zu unterlassen. Zudem ist sicherzustellen, dass bei einer Veröffentlichung der Fachinventare klar gekennzeichnet wird, dass dem BIB keine rechtsverbindliche Wirkung zukommt.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Vorlage wurde an der UEK-Sitzung vom 23. Oktober 2017 von Brigitte Frei-Heitz, Leiterin Kantonale Denkmalpflege, vorgestellt und beraten. Ihr Stellvertreter Walter Niederberger stand zusätzlich für Auskünfte zur Verfügung. Am 20. November 2017 beschloss die Kommission die Abschreibung des Postulats. An beiden Sitzungen waren Sabine Pegoraro, Vorsteherin der Umweltschutz- und Energiedirektion sowie Michael Köhn, Generalsekretär BUD, zugegen.

2.2. Eintreten

Eintreten auf die Vorlage ist unbestritten.

2.3. Detailberatung

Im Rahmen der Beratung bestätigt die Verwaltungsvertreterin, dass das BIB selbst keine Rechtsverbindlichkeit hat. Ohne Übernahme in die kommunale Nutzungsplanung können BIB-Objekte nicht durch Auflagen im Baubewilligungsverfahren geschützt werden, wird der Kommission überzeugend dargelegt. Die Gemeinden können aber im Rahmen ihrer Nutzungsplanung schützenswerte Objekte bezeichnen. Nur in diesem Fall besteht für BIB-Objekte die rechtliche Grundlage für verbindliche Auflagen.

In der Kommission wird auf die parallel in Beratung befindliche Vorlage zur Revision des Denkmal- und Heimatschutzgesetzes (DHG) verwiesen. Diese sieht einen neuen Absatz 4 in § 2 vor, der zur gewünschten Anpassung bei der Beurteilung von Bauvorhaben an schützenswerten Objekten führen würde. Die Kommission erklärt sich, vorbehaltlich der Verabschiedung dieser Gesetzesrevision, mit der Abschreibung des Postulats einverstanden.

3. Beschluss der Kommission

Die Umweltschutz- und Energiekommission schreibt das Postulat 2015/094 von Christoph Buser mit 13:0 Stimmen ab.

04.01.2018 / ble

Umweltschutz- und Energiekommission

Präsident Franz Meyer

